

AGB: Pauschalvergütung in Höhe von 16% des Auftragswertes bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, wonach bei Auftragsstornierung eine Pauschalvergütung von insgesamt 16% des Auftragswertes geltend gemacht werden kann, ist unwirksam.

OLG Koblenz, Urteil vom 17.04.2002 - 1 U 1763/00

AGB-Gesetz § 9; BGB n.F. §§ 307, 649; IBR 2002, 596

Problem/Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) wird vom Bauherrn mit der Lieferung eines Tanklagers einschließlich der Durchführung von Ingenieurleistungen zu einem Bruttopreis von 1.276.000 DM beauftragt. Einbezogen wird unter anderem folgende Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN: "Bei Auftragsstornierung behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Auftragswertes sowie entgangenen Gewinn in Höhe von 6% des Auftragswertes geltend zu machen". Später storniert der Bauherr den Auftrag wegen Finanzierungsschwierigkeiten und bittet um Abrechnung erbrachter Planungs- und Beratungsleistungen auf Stundenlohnbasis. Der AN lehnt dies ab und verlangt vom Bauherrn die Zahlung von 204.160 DM unter Bezugnahme auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entscheidung

Ohne Erfolg. In Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Gericht weist das OLG auch die Berufung des AN als unbegründet ab, da die Klausel wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz bzw. § 307 Abs. 2 BGB n.F. unwirksam ist. Die Klausel ist hier am wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in § 649 BGB zu messen. Prüfungsmaßstab für die Angemessenheit der Pauschalvergütung ist danach auch im unternehmerischen Verkehr der Betrag, der ohne die Existenz der Klausel geschuldet wäre. Hierbei kommt es nicht auf die besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls an. Vielmehr ist die typische Sachlage bei vorzeitiger Beendigung derartiger Verträge entscheidend. Dabei reicht es aus, wenn die Unangemessenheit in nicht nur ganz seltenen Fällen zu bejahen ist. Ab welchem Prozentsatz die Pauschale nicht mehr als angemessen anzusehen ist, wird jedoch auch hier nicht abschließend entschieden. Jedenfalls hat der Bauherr plausibel vorgetragen, dass bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge Kosten in Höhe der nach der Klausel geschuldeten Pauschale nicht angefallen sein können. Dem AN ist es nicht gelungen, darzulegen, dass die Höhe der Pauschale durch Besonderheiten gerechtfertigt ist. Die Pauschalierung ist daher unangemessen; die Klausel unwirksam.

Praxishinweis

Der BGH hat bei der Kündigung von Fertighausverträgen vor Ausführung 5% der Auftragssumme als Pauschalvergütung als ohne weiteres hinnehmbar angesehen, während er eine Pauschale von 18% als äußerst zweifelhaft bezeichnet hat. Das OLG Düsseldorf hat eine Quote von 10% als zulässig erachtet, allerdings als Obergrenze bezeichnet. Dementsprechend hat hier auch das Berufungsgericht die Pauschalierung auf insgesamt 16% des Auftragswertes für unangemessen erachtet; zumal die Klausel auch in den Fällen eine Pauschalierung ermöglicht, in denen noch keine konkreten Aufwendungen entstanden sind. Folglich sollte in entsprechenden Klauseln die Quote die Grenze von 10% nicht übersteigen. Die formularmäßige Vereinbarung höherer Quoten dürfte grundsätzlich eine Differenzierung der Vergütungshöhe je nach Fortschritt des Werkes erfordern. Auch sollte dem Bauherrn ausdrücklich die Möglichkeit offen gehalten werden, den Nachweis eines niedrigeren Schadens zu führen.

RA Arndt Maas, Leipzig